

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ACS Handels GmbH

Fassung Jänner 2023

### 1. Definitionen, Geltungsbereich

„Besteller“ ist jeder Vertrags- bzw. Verhandlungspartner der ACS Handels GmbH, insb. jeder Käufer (bzw. Kunde) einer Ware; dies unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist.

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle unsere Angebote, Aufträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Erbringung einer Lieferung bzw. Leistung durch uns gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Bestellers, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers sind und keinen Vorbehalt dagegen äußern. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Besondere Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die auf unseren Rechnungen ausgedruckt sind. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt sind; unsere AGB; gesetzliche Normen.

Diese AGB finden auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern iSd § 1 Abs 1 KSchG keine Anwendung.

### 2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Auftrag

Sämtliche unsere Angebote sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Bestellungen des Bestellers sind verbindliche Angebote an uns zum Vertragsabschluss. Bestellungen sind für den Besteller ab Zugang bei uns verbindlich; Zugang bei unseren Mitarbeitern, insbesondere Außendienstmitarbeitern (Vertretern), ist hierfür ausreichend. Die Auftragsannahme erfolgt schriftlich (per E-Mail oder per Fax) oder telefonisch. Die Bindungsfrist beträgt 7 Werktage (Montag bis Freitag).

Wir können das Angebot des Bestellers nach eigener Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail annehmen; hierdurch kommt der Auftrag zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen, Änderungswünsche oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung - insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten - vorbehalten müssen.

### 3. Preise

Die Preise sind freibleibend (sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind), gelten in EURO ab Werk, zuzüglich Verpackung, bei Exportlieferung Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, und verstehen sich netto ohne der jeweils geltenden USt. in gesetzlicher Höhe. Grundlage der Preisberechnung ist unsere jeweils gültige Preisliste.

Unter einem Auftragswert von € 100,-/Lieferung (exkl. USt. und Metallzuschläge) verrechnen wir zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 20,- exkl. USt. Bei Versand auf Trommeln siehe Punkt 9.

Gegenüber einem Besteller berechtigen uns allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Rohstoffe, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. dazu, die Preise jederzeit entsprechend zu erhöhen. Dem Besteller steht aus diesem Grund kein Rechtsanspruch, insbesondere weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage, zu.

#### Metallberechnung

Die Preise enthalten eine Kupferbasis von € 130,-/100 kg, eine Aluminiumbasis von € 100,-/100 kg und eine Bleibasis von € 50,-/100 kg (=Basispreise). Die Basispreise erhöhen sich um den berechneten Metallzuschlag je Produkt. Der Metallzuschlag je Produkt errechnet sich sodann aus dem Produkt der Metallzahl des Produktes und der Metallnotierung minus der Metallbasis (Metallzahl x (Metallnotierung-Metallbasis)). Die endgültigen Preise ergeben sich sohin aus den Basispreisen zuzüglich des Metallzuschlages. Die Berechnung des Metallzuschlages erfolgt unter Berücksichtigung der auf unserer Homepage veröffentlichten Metallnotierung, [www.acs.at/metallkurs](http://www.acs.at/metallkurs).

#### 4. Zahlungsbedingungen

Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt oder sonst nachweislich vereinbart ist, ist jede Rechnung sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Metallzuschläge und Kabeltrommelrechnungen sind nicht skontierbar und rein netto zu bezahlen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Eingeräumtes Skonto setzt voraus, dass der Besteller nicht mit anderen Leistungen in Verzug ist. Sondervereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Überschreitungen des Zahlungsziels bewirken auch ohne Mahnung Verzug. Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltungsrecht uns gegenüber ist ausgeschlossen, ausgenommen der Gegenanspruch wurde rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich anerkannt. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie Annahmeverzug durch den Besteller entbindet uns von jeder weiteren Lieferverpflichtung, auch aus anderen Bestellungen.

Nach Fälligkeit ist der Besteller verschuldensunabhängig verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Bei Zahlungsverzug sind wir gemäß § 458 UGB berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Besteller einen Pauschalbetrag von € 40,- zu fordern. Diese Pauschale erfordert weder einen tatsächlichen Schaden noch ein Verschulden des Bestellers.

Ferner verpflichtet sich der Besteller im Verzugsfall für die angemessenen tatsächlich angefallenen Mahn- sowie Eintreibungskosten, inklusive der Kosten einer rechtsanwaltschaftlichen Vertretung, aufzukommen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

#### 5. Liefervorbehalt

Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge behalten wir uns vor und werden vom Besteller akzeptiert. Alle Angaben über Durchmesser und Gewicht der Kabel und Leitungen sind unverbindlich und gelten lediglich annähernd. Unsere Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich und sind keine Beschaffungsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Wir halten uns fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen im Aufbau vor. Aufgeprägte Längenmarkierungen gelten ebenfalls nur annähernd und können der Preisberechnung nicht zugrunde gelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung von Umständen abhängig ist bzw. sein kann, auf die wir keinen Einfluss nehmen können. Insbesondere auf die Verfügbarkeit der Rohstoffe am Beschaffungsmarkt haben wir keinerlei Einfluss, weshalb wir auch kein Beschaffungsrisiko übernehmen.

Jede Lieferverpflichtung steht demgemäß unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Rohstoffe und damit unserer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch unseren Vorlieferanten. Eine Lieferverpflichtung wird insbesondere nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übernommen, dass die Erfüllung unserer Pflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Rohstoffe (i) weder aufgrund deren jeweiliger fehlender bzw. beschränkter allgemeiner Verfügbarkeit (ii) noch durch sonstige, von uns nicht abwendbare Ereignisse, die außerhalb unseres eigenen Geschäftsbetriebes eintreten, dauernd oder vorübergehend unmöglich gemacht, erheblich erschwert, verzögert oder (auch wirtschaftlich) unzumutbar wird.

Wir behalten uns demgemäß bei Eintritt bzw. Vorliegen der in vorigem Absatz genannten Umstände ausdrücklich vor, (i) Fristen und/oder Termine angemessen einseitig zu ändern oder in angemessenem Umfang auszusetzen und/oder (ii) dem Besteller mit verbindlicher Wirkung die Nichterfüllung bzw. die nur teilweise Erfüllung von Lieferverpflichtungen anzuzeigen (Rücktritt, einseitige Vertragsanpassung, einseitige Vertragsauflösung).

Aus einer derartigen Änderung bzw. Aussetzung von Fristen und/oder Terminen oder gänzlichen bzw. teilweisen Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen kann der Besteller gegenüber uns keine wie immer gearteten Ansprüche (insbesondere keine Verzugs-, Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

#### 6. Lieferfrist

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden von uns keine Fixgeschäfte getätigt. Die im Angebot genannte Lieferfrist ist nicht verbindlich. Die in der Auftragsbestätigung angeführte Lieferzeit läuft erst ab dem Tage der Bestätigung gegenüber dem Besteller. Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse wird die uns gesetzte Lieferfrist bis zur Beseitigung des Ereignisses unterbrochen. Als Umstände höherer Gewalt gelten inner- und außerbetriebliche Ereignisse, die unabhängig vom Willen des betroffenen Vertragspartners eintreten und dadurch die Erfüllung des Liefervertrags ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Pandemien, Epidemien u.a. sowie Streiks und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Lieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Ansprüche, wie insbesondere Verzugs-, Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüche, des Bestellers.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldenforderung, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung oder sonstigen Verwertung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommene Beträge übereignet der Besteller bereits jetzt bis zur Höhe der bei uns bis zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehenden Forderung an uns. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Diese Forderung gehört solange uns, bis alle offenstehenden Rechnungen, auch aus früheren Lieferungen, bezahlt sind. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abnehmer unmittelbar von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere abgetretene Forderung aus Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und sonstiger Verwertung der Vorbehaltsware durch Global- oder Einzelzession einem Dritten zu übertragen. Der Besteller ist verpflichtet, uns über etwa bestehende Global- oder Teilzessionen, insbesondere an eine Bank oder Factoring-Bank, zu unterrichten. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen.

## 8. Herausgabepflicht des Bestellers bei Verzug

Kommt der Besteller nach diesen Verkaufsbestimmungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die fristlose Herausgabe der Vorbehaltsware sowie den Ersatz des Erfüllungsinteresses und des Verzugs Schadens zu verlangen.

Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, haben wir das Recht, entweder die Ware bei uns - unter Anrechnung einer Lagergebühr von 1% des Brutto-Rechnungsbetrages pro angefangenen Tag - einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt weiterzuverkaufen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 9. Kabeltrommeln

- a) Für Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co KG (KTG) gelten die jeweils gültigen Bedingungen für die Überlassung von Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co KG, D-51005 Köln, Postfach 80 05 60 ([www.kabeltrommel.de](http://www.kabeltrommel.de)).
- b) Kabeltrommeln der ACS Handels GmbH  
Für Eigentrommeln gelten die Bedingungen laut ACS-Trommelmitteilungen. Eine entsprechende Miet- bzw. Festberechnung erfolgt erst nach Ablauf der 6-monatigen mietfreien Zeit, entsprechend den Bedingungen laut ACS-Trommelmitteilung.

Trommelrechnungen sind rein netto zu bezahlen und sind daher nicht skontierfähig.

## 10. Gefahrenübergabe

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager verlässt, versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versandort nicht Erfüllungsort ist. Dies gilt auch bei Teillieferung oder wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird.

## 11. Mängelrüge und Haftung

Nach Übernahme hat der Besteller die gelieferten Waren unverzüglich zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Übernahme, schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer bekanntzugeben.

Sonstige Mängel, die nicht offenkundig sind, sind innerhalb von 2 Wochen nach ihrem erstmaligen Auftreten schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UGB.

Werden die vorerwähnten Vorschriften vom Besteller nicht eingehalten, gelten die erbrachten Lieferungen / Leistungen als genehmigt und erlöschen alle gegen uns bestehenden Gewährleistungsansprüche. Derartige Ansprüche sind generell ausgeschlossen, wenn seit der Auslieferung aus unserem Lager mehr als 6 Monate vergangen sind. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Besteller, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ebenso wie § 1298 Satz 2 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Ansprüche aus Mängelrügen setzen voraus, dass uns der

Mangel unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet und eine Probe (Musterstück) der beanstandeten Ware kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Prüfungen der von uns gelieferten Waren erfolgen sollen, müssen diese vor Verlegung durchgeführt werden. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die in den ÖVE-Vorschriften, welche unter [www.ove.at](http://www.ove.at) abrufbar sind, verlangten Eigenschaften oder die sonst vereinbarte Bauart vorhanden sind. Die Kosten der Prüfung tragen wir, falls die Ware als ungenügend befunden wurde, in anderem Falle der Besteller. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Bei Starkstromkabeln wird der Austausch einer ganzen Fabrikationslänge nur vorgenommen, wenn Mängel, die die elektrische Funktionsfähigkeit des Kabels beeinträchtigen, auf der ganzen Länge eines Kabels festzustellen sind.

Bei berechtigten Beanstandungen liefern wir innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 6 Wochen betragen muss, kostenlosen Ersatz, bessern nach oder erstatten Gutschrift in Höhe des Bestellwertes. Mehrfache Nachlieferungen sind zulässig. Statt der Ersatzlieferung können wir dem Besteller auch eine angemessene Minderung des von ihm zu zahlenden Kaufpreises gewähren. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller unmittelbar zu, sie sind nicht abtretbar. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Besteller entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Zeit fehl, ist der Besteller berechtigt, Minderung des von uns in Rechnung gestellten Wertes bzw. des Auftragswertes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall des vorigen Absatzes sowie bei Schadensersatzansprüchen aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl Ansprüche aller Art gegen uns wie auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Demnach sind Schadensersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Personenschäden. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schäden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und (anderen) mittelbaren Schäden ist im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen; überdies ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit auf die jeweilige Nettoauftragssumme beschränkt.

Sollte der Besteller selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen.

## 12. Rücksendungen

Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Ausnahmsweise, aus Kulanzgründen durchgeführte Rücknahmen sind nur bei originalverpackter Ware mit hoher Umschlaghäufigkeit möglich, wobei jedoch auf jeden Fall für den administrativen Aufwand ein Unkostendeckungsbeitrag von 10 % des Bruttowarenwertes inkl. Metallzuschläge (mindestens jedoch € 100,-) in Anrechnung gebracht werden muss. Schnittlängen können auf keinen Fall retourniert werden. Rücknahmen erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung und müssen frei Haus an uns erfolgen. Eine aus Kulanzgründen zugesagte Rücknahme muss schriftlich vereinbart sein.

## 13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf sämtliche, insb. diesen AGB unterliegende, Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, soweit sie auf ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

## 14. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 15. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf [www.acs.at/datenschutz](http://www.acs.at/datenschutz).

Stand Jänner 2023